

Schweizer Freiheit und Recht

Roy Erismann – Postlagernd – Poststelle 22 Fraumünster – 8022 Zürich
Nationalratskandidat 2015 – Parteilos

Januar 2016 • Ausgabe Nr. 7 • 2. Jahrgang • www.recht-fuer-buerger.info
Gratisblatt an die Schweizer Bevölkerung • Auflage 1000 Exemplare
Konto für unterstützende Spendenbeiträge PC 31-222039-0

Human Brain Project: Metalloxyde

Beeinflussung der kognitiven Fähigkeiten des Menschen mit Militärtechnik

Jeder der lange genug im weltweiten Internet recherchiert bringt in Erfahrung wie die moderne Elektronische Kriegsführung gegen Leib und Leben mit Militärtechnik das drahtlose Abhören von Gedanken im menschlichen Gehirn, sowie die wahrnehmbare Sprachübertragung in das menschliche Gehirn ermöglicht.

Rechtliches

Einleitend ist festzuhalten dass die hier beschriebene Militärtechnik in der Schweiz angewendet wird und die Zivilbevölkerung keine Rechtsmittel gegen diese Straftaten ergreifen kann. Der Bundesrat schweigt über Straftaten welche mittels Elektronischer Kriegsführung gegen Leib und Leben erfolgen. Dies ist nicht nur eine Verweigerung von Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesrategremiums. Der gewaltsame Bruch von Bundesverfassung, Kantonsverfassungen und Strafgesetzbuch ist, im Sinne des Strafgesetzbuches, Art. 265, Hochverrat. Hochverrat da in der Schweiz keine Strafverfolgungen bei Straftaten mit Elektronischer Kriegsführung gegen Leib und Leben erfolgen und Strafverfolgungen verhindert werden. Ein ermittlungstechnischer Nachweis dieser Straftaten ist mit Leichtigkeit und problemlos möglich, wird aber behördlich unterbunden da der Staat im Staat (VBS, Militär, Nachrichtendienste) vom Bundesrat geschützt werden. Für die Opfer hat diese Verletzung der physischen Integrität die gesellschaftlich-soziale Isolation zur

Folge. Die Anwendung dieser Militärtechnik verletzt zahlreiche Artikel des Strafgesetzbuches und ist strafbar. Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden in der Ausgabe Nr. 6 von SFR erläutert. Politisch überlebt der Bundesrat diesen Skandal solange in der Schweiz die durchgeführte verbotene Medienzensur verhindert dass die Straftaten einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden.

Radio-Übertragungstechnik

Das menschliche Gehirn ist von Natur aus nicht dazu geschaffen Radiowellen (nichtionisierende Strahlung) zu empfangen. Die im Vergleich langsame Übertragung von chemischen Botenstoffen und elektrischen Signalen im menschlichen Gehirn kann der Hochfrequenz nicht folgen. Das Gehirn ist jedoch dafür ausgelegt Audiosignale im vom Menschen wahrnehmbaren Frequenzbereich problemlos zu verarbeiten. Dieser liegt zwischen rund 100 Hz bis 20 kHz. Für die Wahrnehmung von Sprachsignalen reicht der eingeschränkte Frequenzbereich von rund 300 Hz – 4 kHz, wie dies in der Übertragung von Telefongesprächen weltweit Norm ist.

Für die technische Übertragung von Radiosignalen zwischen einem Sender und einem Empfänger, welche Anfang des 20. Jahrhunderts ihren Anfang genommen hatte, wird zur Übertragung der Nutzinformation auf den Hochfrequenzträger ein Audiosignal moduliert. Auf der Empfängerseite wird das Sendesignal empfangen und im Demodulator die Nutzinformation, das Audiosignal, vom Hochfrequenzträger wieder abgetrennt. In einem Lautsprecher werden die elektrischen Au-

diosignale wieder in Schallwellen umgewandelt welche durch das menschliche Gehör wahrnehmbar sind.

Demodulation in Gehirnen

Militärforscher haben bereits vor vielen Jahrzehnten entdeckt dass das menschliche Gehirn in der Lage ist, mit modulierten Audiosignalen auf Hochfrequenzträgern zu interagieren, wenn diese mit Amplitudenmodulation moduliert werden. Hierzu muss das menschliche Gehirn jedoch in die Lage versetzt werden, auf die Hochfrequenz reagieren zu können. Wie in Internetartikeln berichtet wird erhält die Opfer hierzu, heimlich über Nahrungsmittel verabreicht, Substanzen mit Metalloxyden. Diese gelangen in das Gehirn und reichern sich dort an. Als Metalloxyde sind nicht Metalle wie Eisen zu verstehen. Diese besitzen eine viel zu tiefe Permeabilität um mit Hochfrequenz interagieren zu können. Die Metalloxyde müssen für den menschlichen Körper ungiftige Substanzen sein welche gute ferromagnetische Eigenschaften aufweisen. Ferromagnetische Substanzen weisen sich durch eine Frequenzselektivität aus welche durch die Permeabilität des Materials gegeben ist.

Mittels eines starken Radiosignals interagieren die Metalloxyde mit dem Hochfrequenzsignal. Das Gehirn kann die Hochfrequenz nicht detektieren, wohl aber einen auf das Hochfrequenzsignal modulierten Audioträger wenn die Modulation als Amplitudenmodulation übertragen wird. Aus dem Modulationsgrad ergibt sich die für den Menschen physisch wahrgenommene Lautstärke der Einwirkung und

damit die Stärke der Wahrnehmung durch das menschliche Gehirn.

Nicht nur kann Sprache dem Gehirn zugeführt werden. Aktuelle Gedanken des Opfers, worüber dieses nachdenkt, erzeugen eine Audio-Modulation welche mit den zugeführten, nicht modulierten Hochfrequenzträgern f1 & f2 interagiert. Von einem Empfangsgerät wird die Hochfrequenz f3 empfangen und demoduliert. Auf der Basisstation der Täterschaft wird zwischen Signal-Sendung und Signal-Detektion umgeschaltet was eine Simplex Zweiweg-Kommunikation zwischen Täterschaft und Opfer ermöglicht. Dies ist Stand der Technik und Realität!

Schädigung der Opfer

Woran können Opfer erkennen dass ihre physische Integrität verletzt wurde und diese, neben der langsam erscheinenden Wahrnehmung von Sprachsignalen, Opfer von Methoden der Elektronischen Kriegsführung gegen Leib und Leben geworden sind?

Die verbotene Verabreichung von Metalloxyden führt bei den Opfern zu Gehörschäden. In der subjektiven Wahrnehmung der Opfer können diese das Tonspektrum, welches Töne im Audio-Spektrum bis 20 kHz umfasst, nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Ab 4 kHz fällt die Empfindlichkeit in der Wahrnehmung höherer Tonfrequenzen rapide ab. Der „Gehörsturz“ ist dramatisch und dämpft höhere Frequenzen um dutzende von Dezibel.

Die Opfer können Sprache und Musik nur noch mit einem hohen Klirrfaktor hören. Wer die technischen Daten von Audioverstärker-Anlagen studiert weiß dass ein tiefer Klirrfaktor ein Qualitätsmerkmal ist.

Opfer reagieren empfindlich auf hohe Lautstärken. Fällt zum Beispiel Geschirr auf den Boden und verscherbelt wird dies als schmerhaft empfunden.

Nach der Verabreichung von Metalloxyden leiden die Opfer unter der Wahrnehmung eines Dauertones. Ärzte nennen diese Erscheinung Tinnitus. Dieser ist medizinisch nicht heilbar und Opfer haben mit Tinnitus zu leben.

Wird das Opfer im Frequenzbereich, in welchem die Metalloxyde auf das Hochfrequenzfeld reagieren, einer zu hohen Hochfrequenzfeldstärke ausgesetzt verursacht dies Kopfschmerzen.

Widersetzen sich die Opfer der Peinigung indem diese erteilten „Dursagebefehlen“ keine Folge leisten wird

diesen entweder Audio-Verstärktes, weisses Rauschen übertragen, oder der Inhalt der Sprachübertragung ist stundenlanger verbaler Unfug. Dies bezweckt die Konzentrationsfähigkeit der Opfer einzuschränken und diese dadurch zu behindern. Durch eine ununterbrochene, 24-Stunden im Tag, 365 Tage im Jahr andauernde psychologische und versklavende Indoktrination ist das Ziel der Täterschaft den Widerstandwillen der Opfer zu brechen, dass diese die Straftaten akzeptieren, sowie diese in die kriminelle Organisation lebenslang einzubinden.

Wehrlosigkeit der Opfer

Da im Vokabular der Schweizer Strafuntersuchungsbehörden und Juristen die Elektronische Kriegsführung gegen Leib und Leben nicht existent ist sind Opfer auch juristisch wehrlos und können keine Rechtmittel gegen die Straftaten einlegen. Die Kunst von Juristen besteht darin die Straftaten, de jure, zu verschleiern und Rechtsmittel mit einfältigen juristischen Winkelzügen abzuwehren. Ärzte stehen diesem Einfallsreichtum leider in nichts nach!

Rechtsmedizinische Untersuchungen werden durch die Staatsanwaltschaften verweigert und die Rechtsmedizin handelt nur auf staatsanwaltlichen Auftrag. Solange in der Schweiz Strafverfolgungen bei Straftaten, welche mit Methoden der Elektronischen Kriegsführung gegen Leib und Leben erfolgten, staatlich verweigert werden ist Geschädigten dringend abzuraten ärztliche „Hilfe“ aufzusuchen. Opfer riskieren einer „Sonderbehandlung“ zugeführt zu werden. Diese besteht in der Fehldiagnose einer nicht existierenden psychischen Krankheit. Dies hat für die staatlich geschützten Täterschaft den Vorzug das Geschädigte den Gegenbeweis niemals führen können und Lebenslang, ärztlich verbrieft, als Geisteskrank gezeichnet sind. Diese Handlungsweise hat für die Täterschaft zwei Vorteile. Die Opfer werden dadurch gezwungen über die Straftaten zu schweigen. Sprechen diese dennoch öffentlich darüber ist es für die Täterschaft ein leichtes auf eine (real nicht bestehende) Geisteskrankheit hinzuweisen und den Opfern die Glaubwürdigkeit der Erzählungen zu entziehen. Als Repressionsmaßnahme riskieren die Opfer durch Denunzierung der Täterschaft einen psychiatrischen Freiheitsentzug mit Zwangsme-

dikation. Zwangsmedikation heisst, Opfer werden genötigt Medikamente einzunehmen welche diese gar nicht benötigen. Den gesunden Opfern wird eingetrichtert sie würden unter einer psychischen Krankheit leiden und ein gesundes Leben erfordere die Einnahme von Medikamenten. Die Dauermedikation der Opfer hat für die Täterschaft ähnliche Wirkung wie ein ärztlich ausgestelltes, falsches Alibi.

Rechtliches

Rechtlich erfüllt eine solche Gehilfenschaft von Ärzten den Straftatenbestand des falschen ärztlichen Zeugnisses, StGB Art. 318. Die Opfer werden niemals in der Lage sein juristisch das Gegenteil zu beweisen. Die Straftaten erfolgen, streng de jure, nach dem nachrichtendienstlichen Prinzip dass alles erlaubt ist was ein Opfer nicht beweisen kann.

Die Folgen der Verabreichung der chemischen Substanzen, welche Metalloxyde enthalten, sind Körperverletzungen nach StGB Art. 122 und 123. Die Schädigungen sind nicht fahrlässig verursacht, sondern eine vorsätzliche Körperverletzung. Die Straftaten sind - oder wären - von Amtes wegen zu verfolgen. Militär und Nachrichtendienste handeln im Sinne des StGB Art. 260ter als kriminelle Organisation welche ihren Aufbau und ihre Zusammensetzung geheim hält und den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen. StGB Art. 275ter, 179bis, Art. 181, Art. 174, Art. 143, Art. 264a, EMRK Art. 3, 4, 5, 9, 17 und Weitere sind zutreffend.

Nachweis der Straftaten

Der Nachweis von Metalloxyden zur Beweisführung ist durch die Strafuntersuchungsbehörden mit hochfrequenztechnischen Geräten an lebenden oder toten Gehirnen der Opfer, ohne medizinischen Eingriff, messbar.

Über das Frequenzregal wurde in Schweizer Freiheit und Recht, Ausgabe Nr. 5, bereits berichtet. Mit Spektrum-Analyse sind die Sendefrequenzen bestimmbar, mit Peilgeräten die Sender zu orten.

Der Bundesrat deckt Straftaten welche mit Methoden der elektronischen Kriegsführung gegen Leib und Leben erfolgen und hat die oberste Verantwortung zu übernehmen.